Stadt Winterthur **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

Entwurf

[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	7.5-1
Aufgehoben:	–

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

SRS 7.5-1 (Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

[1] Folgende Berechnungsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde:

d. (geändert) Zusätzlich wird für die ungedeckten Aufwendungen (wie Recyclinghof, Separatsammlungs- und Verwaltungskosten, kantonale Abgaben, etc.) eine pauschale Grundgebühr pro Wohnung, Einfamilienhaus bzw. Betrieb erhoben. Eine gänzliche oder teilweise Selbstverwertung von Abfällen bewirkt weder Erlass noch Reduktion der pauschalen Grundgebühr.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]